

si homines Ianue hostiliter venirent super Saonam, non computentur in dicto tempore dies in quo homines Ianue aplicuerint Varaginem, neque dies quibus ibidem steterint, neque dies quibus steterint citra Varaginem usque ad diem qua discesserint de Varagine redeundo Ianuam'. Ferner f. 19'. 9. Juni Verpachtung für 46 l. 13 sol. vom 1. Juli bis auf einen Monat, der Vorbehalt ist ähnlich. Ibid. 11. Juli Verpachtung vom 1. Aug. ab für 42 l. 10 sol., f. 20. 17. Aug. vom 1. Sept. ab für 31 l. ohne Vorbehalt, ibid. 14. Sept. vom 1. Oct. ab für 37 l. 15 sol., f. 20'. 1. Nov. vom gleichen Tage ab bis 1. Dec. für 37 l. mit Vorbehalt). Die anderen Auflagen werden meist auf ein Jahr verpachtet, ohne dass die näheren Bedingungen angegeben (f. 19'. 8. Mai die 'cabella casei et olei' vom nächsten 16. Oct. auf ein Jahr für 70 l., 25. Mai die 'gabella ponderis' vom nächsten 3. Jan. auf ein Jahr für 46 l. u. s. w.). Ausserdem finden sich Notizen über Verkauf von Ländereien, die der Commune gehören (f. 19. 6. Febr. 'Date fuerunt in publico incantu Anselmo magistro muratori de terra comunis, que est deversus mare infra murum, tabule 2. et dimidia', der Käufer versprach künftig in Savona zu wohnen u. s. w.).

Die obigen Auszüge werden genügen, um zu zeigen, worin die eigenthümliche Bedeutung des Codex besteht. Es liegen in ihm originale Zeugnisse für die Thätigkeit von Beamten Friedrichs II. vor, und zwar für den Zeitraum eines Jahres mit einer gewissen Vollständigkeit, denn es handelt sich nicht um Urkundenabschriften oder um ein Registerbuch, in welches nur ausgefertigte Urkunden u. dgl. eingetragen, sondern um Aufzeichnungen, die, jedenfalls mit der Handlung gleichzeitig, zum amtlichen Gebrauch bei der betreffenden Behörde gemacht sind. Die Quellengattung, welcher der Codex angehört, ist sonach diejenige, welche Ficker (Beiträge zur Urkundenlehre I, 344) als Amtsacten, 'acta curie', bezeichnet. Wie er sehr mit Recht bemerkt, war der Gebrauch, solche Acten zu führen, bei allen Behörden Italiens im 13. Jh. (und schon früher?) ganz allgemein. Wenn alle diese Schriftstücke aufbewahrt wären, müssten die Archive von ihnen überfüllt sein. In Wirklichkeit ist die Zahl dessen, was sich jetzt noch vorfindet, — zumal aus der ersten Hälfte des 13. Jh. — wohl nicht all zu gross, und noch weit weniger ist publiciert, bezw. ausreichend bekannt geworden. Welche Bedeutung eine nähere Erforschung dieser Quellengattung für die Erkenntnis der Verwaltungsgeschichte der italieni-